



LANDRATSAMT DEGGENDORF



Landratsamt Deggendorf · Postfach 1555 · 94455 Deggendorf

Postzustellungsurkunde:

Firma
HEINZ Grundstücksverwaltungs-KG
z. Hd. Herrn Geschäftsführer
Otto Heinz
Neue Industriestr. 1
85368 Moosburg

Abfallrecht, Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

43-1711.4/1 [REDACTED]

(0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - [REDACTED]

Zimmer-Nr.

Deggendorf,

04.06.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), sowie der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU;

Antrag vom 13.06.2016, in der Fassung vom Juli 2017, auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der bestehenden Anlage

- zur sonstigen Behandlung von 10 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag (Anlage nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zur zeitweiligen Lagerung von 50 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zur zeitweiligen Lagerung von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen (Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zum Umschlag von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
- zum Umschlag von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

in 94486 Osterhofen, Donau-Gewerbepark 27, Flur-Nrn. 3540/21, 3541/1 und 3541/2 der Gemarkung Aicha a. d. Donau.

Antragsteller: HEINZ Grundstücksverwaltungs-KG
Neue Industriestr. 1, 85368 Moosburg

Betreiber: Heinz Umweltservice GmbH
Donau-Gewerbepark 27, 94486 Osterhofen

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr

Anlage:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (Ausfertigung 2)
- 1 Sachverständigengutachten der TÜV Rheinland Consulting GmbH vom 20.10.2017
- 1 Sachverständigengutachten der Geoplan GmbH vom 06.03.2018, Nr. S1512060 rev1
- 1 Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A) Genehmigung

1. Der Firma HEINZ Grundstücksverwaltungs-KG, Neue Industriestr. 1, 85368 Moosburg, nachstehend als Antragsteller bezeichnet, wird nach Maßgabe der unter B) genannten Antragsunterlagen und der unter C) dieses Bescheides enthaltenen Nebenbestimmungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des ursprünglich mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 25.11.1998, AZ: 40-170-2 Sch/re, geändert mit Bescheid vom 07.12.1998, AZ: 40-170-2 Sch/re, genehmigten Recyclingcenters zum Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen, zum Lagern und Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 94486 Osterhofen, Donau-Gewerbepark 27, Flur-Nrn. 3540/21, 3541/1, 3541/2 der Gemarkung Aicha a. d. Donau, Stadt Osterhofen, erteilt.

2. Gegenstand der wesentlichen Änderung
 - Änderung der Betriebszeiten
 - Abbruch der bisherigen Verwertungshalle
 - Neubau einer größeren Verwertungshalle an anderer Stelle
 - Ersatz der bisherigen Presse (Presona) durch eine Presse „MACPRESSE EUROPA S.r.l., Ballenpresse MAC 110/1“
 - Erweiterung der bestehenden befestigten Fläche für Lagerung und Umschlag
 - Neuerrichtung von überdachten und witterungsgeschützten Flächen für die Behandlung (Manipulationsflächen)
 - Abbau der bestehenden Bürocontainer
 - Neubau eines Bürogebäudes
 - Neubau einer Werkstatt für Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Pflege der Sammel- und Transport-LKW
 - Neubau von LKW-Stellplätzen
 - Errichtung einer Löschwasserkisterne als Ersatz für die bisherige
 - Änderung in der Entwässerungsplanung

B) Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 04.06.2018, AZ: 43-1711.4/1 Rau, versehene Antragsunterlagen zugrunde, deren Inhalt zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag (ausgefülltes Formblatt) vom 13.06.2016 (2 Seiten) und Allgemeine Angaben (3 Seiten)
2. Unterlagen zu Standort und Umgebung der Anlage
 - 2.1 Übersichtspläne
 - 2.1.1 Übersichtslageplan M 1 : 25.000, Stand 01.10.2015
 - 2.1.2 Übersichtslageplan M 1 : 5.000, Stand 01.10.2015
 - 2.2 Qualifizierter Bebauungsplan und Grünordnungsplan „Donaugewerbepark Osterhofen“, Änderung mit Deckblatt 4, der Stadt Osterhofen vom 26.03.2014
 - 2.3 Hochwassergefahrenkarte HQ 100, Darstellung der Wassertiefen – 1:10000, Stand 03.09.2014
 - 2.4 1 Luftbild
 - 2.5 1 Lageplan mit B-Plan M 1:1000, Plannummer E 012, Stand 03.07.2017
 - 2.6 1 Lageplan M 1:1000, Plannummer E 007, Stand 03.07.2017
 - 2.7 Negativerklärung zu Emissionsquellenplan und Meteorologische Angaben
3. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
 - 3.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage, Änderungsumfang, Stand 09.03.2018, (2 Seiten) inkl. Klarstellung zum Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten zwischen 4:00 Uhr und 6:00 Uhr
 - 3.2 Fließschema „Abfallanlieferung“ und „Abfalltransport“ Stand 10.07.2017 (je 1 Seite)
 - 3.3 Plannummer E 001 (Übersichtsplan M 1:200; Lageplan M 1: 1000), Stand 03.07.2017, der Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
 - 3.4 Plannummer E 002 b (Verwertungshalle Grundriss, Schnitte, Ansichten M 1:100), Stand 16.12.2016, des Planfertigers Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
 - 3.5 Plannummer E 003 b (Werkstatt, Personal, Verwaltung, Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1:100), Stand 18.12.2016, des Planfertigers Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
 - 3.6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Betriebsgeländes mit Verwertungshalle, Werkstatt, Personalräumen und Verwaltung (4 Seiten), Stand 01.10.2015
 - 3.7 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Fl. Nr. 3540/21, vom 21.09.2015, M 1:1000
 - 3.8 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Fl. Nr. 3540/21, vom 21.09.2015, M 1:2000
 - 3.9 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (4 Seiten) vom 21.09.2015
 - 3.10 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 01.10.2015, Stand 01.10.2015 (4 Seiten)
 - 3.11 Berechnungen zu Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl vom 13.07.2017
 - 3.12 Stellplatzberechnung (1 Seite)
 - 3.13 Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan (2 Seiten), Stand 17.07.2017
 - 3.14 Fassadengestaltung (1 Seite)
 - 3.15 Stellungnahme zu Merkblatt „Bautechnische Nachweise für Baugenehmigungsverfahren in Überschwemmungsgebieten“ vom 28.09.2015
 - 3.16 Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung bei der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall inkl. Anlagen, Stand 12.04.2018 (8 Seiten)
 - 3.17 Anzeige der Beseitigung zum Abbruch einer Stahlhalle und Rückbau eines Verwaltungsgebäudes in Modulbauweise (2 Seiten) vom 05.10.2015
 - 3.18 Erklärung vom 29.11.2016, dass ein Hochwasserereignis HW 100 nicht existenziell schädigt

- 3.19 Klarstellung zur Fassadengestaltung und Werbeanlagen (1 Seite)
- 3.20 Plannummer E 010 (Werbeanlagen M 1: 20) Stand 01.10.2015, der Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
- 3.21 Beleuchtungskonzept des Planungsbüros Silberbauer, Stand 26.10.2016
- 3.22 Plan E 015 (Werkstatt: Bereich Kranbahn), Stand 11.10.2016, M 1: 100
- 3.23 Freiflächengestaltungsplan, Plannummer 400.01_FGP, M 1:200, Stand 01.12.2016, ergänzt durch Aufkleber am 09.03.2016, des Planfertigers Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
- 3.24 1 Lageplan Abbruch, M 1:1000, Plannummer E 011, Stand 01.10.2015
- 3.25 Baubeschreibung zu Errichtung einer Bogenhalle zur Überdachung der Lagerfläche 6, eingegangen 09.03.2018 (4 Seiten)
- 3.26 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Bogenhalle zur Überdachung der Lagerfläche 6, eingegangen am 09.03.2018 (4 Seiten)
- 3.27 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs für die Bogenhalle vom 27.02.2018 (2 Seiten), eingegangen am 09.03.2018
- 3.28 Eingabeplan E 017, Überdachung Lager 6, Grundriss, Schnitt, Ansichten, Stand 27.02.2018, M 1:100 des Planfertigers Schmidt Heinz Pflüger Architekten GmbH
- 3.29 Abstandsübernahme auf Fl. Nr. 3540 und Fl. Nr. 3536/6 vom 20.02.2018/26.02.2018
- 3.30 Produktinfo Pumpensumpfbeschichtung (20 Seiten), Eingangsdatum 09.03.2018
- 3.31 Angabe zu eingesetzten Radlader, Bagger, Stapler und Presse (1 Seite) mit Technischen Daten (6 Seiten)
- 3.32 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs für Neubau eines Betriebsgeländes mit Verwertungshalle, Werkstatt, Personalräume und Verwaltung vom 14.02.2018 (2 Seiten)
- 3.33 Bestätigung durch Ersteller des Standsicherheitsnachweises vom 19.02.2016 (1 Seite)
- 3.34 Beschreibung der baulichen Gestaltung der Räume in EG vom 18.07.2017
- 3.35 Baustatik Wand vom 24.01.2017 (Seite 8 bis 11)
- 3.36 Investitionskosten unter Ausweisung der Rohbaukosten (1 Seite), Stand Juli 2017
- 4. Gehandhabte Stoffe
 - 4.1 Stellungnahme zu den gehandhabten Stoffen allgemein (1 Seite)
 - 4.2 Maximale Lagermengen der in der Werkstatt eingesetzten Betriebsstoffe (1 Seite)
 - 4.3 Vorbemerkung zur Tabelle der am Standort gelagerten, behandelten und/oder umgeschlagenen Abfallarten (1 Seite), Stand 09.03.2018
 - 4.4 Zusammenstellung der relevanten Sicherheitsdatenblätter, die per USB-Stick eingereicht wurden (1 Seite)
 - 4.5 Tabelle der maximalen Lagermengen (Stand 01.03.2018), (2 Seiten)
 - 4.6 Tabelle zu Erläuterung/Vergleich der Mengen 2010 und des Genehmigungsantrags, Stand 09.03.2018, (6 Seiten)
 - 4.7 Lagerflächenplan FN 001c M 1:200, Stand 27.02.2018 (Eingang: 09.03.2018) mit Anlage (1 Seite A 3), Eingangsdatum 05.04.2018
- 5. Luftreinhaltung
 - 5.1 Erklärung zur Luftreinhaltung (1 Seite)
- 6. Lärm- und Erschütterungsschutz
 - 6.1 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz (2 Seiten), Eingangsdatum 09.03.2018
 - 6.2 Messbericht Nr. BZ 0010411 der LGA vom 23.01.2001
 - 6.3 Technisches Datenblatt des Presseherstellers zu Ballenpresse MAC110/1 (1 Seite)
 - 6.4 Schalltechnische Stellungnahme, Schutzmaßnahmen und Investitionskosten der Maßnahmen sowie nachgereichte Angaben zu Schallschutzgutachten (1 Seite)
 - 6.5 1 Plan Positionierung Fortluftauslass und Außenluft-Ansaugung, M 1:200, Stand 29.11.2016
 - 6.6 Technische Daten des Zu- und Abluftgerätes und der Absauganlage Bremsenprüfstand (Auszug aus Leistungsverzeichnis S. 8 – 17, Seite 41-43, eingegangen 01.12.2016)

- 7. Anlagensicherheit
 - 7.1 Stellungnahme zu StörfallIV und Betriebsstörungen (1 Seite)
 - 7.2 1 Brandschutznachweis mit 37 Seiten und drei Plänen M 1:100 BP 01, ergänzt am BP 01 vom 17.02.2017, BP 02, BP 03 vom 23.03.2017 (ergänzt durch Aufkleber, Überdachung Lager 6, im Feuerwehrplan am 05.04.2018) des Nachweiserstellers Roland Münzer
 - 7.3 Alarmpläne (3 Seiten)
 - 7.4 Vorgesehene Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen (1 Seite)
 - 7.5 Betriebsanweisung HQ 100 (4 Seiten)
 - 7.6 Ausführungen zur TRAS 310 (2 Seiten)
- 8. Abfälle aus Betrieb und Werkstatt (2 Seiten), Eingang 09.03.2018
- 9. Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung (1 Seite)
- 10. Arbeitsschutz (1 Seite)
- 11. Wasser
 - 11.1 Antrag auf Verzicht auf den Ausgangszustandsbericht vom 10.07.2017
 - 11.2 Erläuterung Entwässerungseingabeplan (1 Seite)
 - 11.3 Angaben zu Abwasser Werkstatt und Abwasser Verwertungshalle (1 Seite)
 - 11.4 Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern 3 P vom 18.04.2016 (1 Seite)
 - 11.5 Zusammenstellung Dachflächen/Hofflächen (1 Seite), Stand 10.05.2017
 - 11.6 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Abscheideranlage, Zulassungsnummer Z-54.3-524 vom 14.03.2014
 - 11.6.1 Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung für ein Absetzbecken/Sedimentationsanlage für eine Hofentwässerung, Stand 26.05.2017 (Seite 1 -4) mit Anlagen 2 bis 4
 - 11.7 Angaben zur betrieblichen Abwassersituation, (3 Seiten), Stand 29.11.2016
 - 11.8 Entwässerungseingabeplan Grundriss, M 1:200, Nr. 1510-4-01, Eingang 09.03.2018
 - 11.9 Entwässerungseingabeplan Abwicklung Schmutzwasser, M 1:100, Stand 28.11.2016, Nr. 1510-4-02 Planungsbüro 3 P
 - 11.10 Entwässerungseingabeplan Abwicklung Regenwasser Teil 1/2, M 1:100, Stand 29.11.2016, Nr. 1510-4-03
 - 11.11 Entwässerungseingabeplan Abwicklung Regenwasser Teil 2/2, M 1:100, Stand 29.11.2016, Nr. 1510-4-04
 - 11.12 Antrag auf Einleitung von Abwasser § 58 WHG (1 Seite)
 - 11.13 Sicherheitsdatenblatt Klarfix, Materialnummer 2001 von AZETT GmbH & Co KG, Stand 07.12.2016
 - 11.14 Bestätigung der Fa. Azett vom 16.12.2016
- 12. Wassergefährdende Stoffe
 - 12.1 Angaben zur Lagerung der wassergefährdenden festen Stoffe (1 Seite), Eingangsdatum 09.03.2018
 - 12.2 Anlage zu Plan FN 001(1 Seite A 3)
 - 12.3 Angaben zu wassergefährdenden flüssigen Stoffen (2 Seiten)
 - 12.4 Lager für Ad-Blue (1 Seite)
 - 12.5 Tank für Hydrauliköl an Presse (1 Seite) mit Sicherheitsdatenblatt „Pennasol Hydrauliköl HLP-D“ (Seite 1 bis 7)
 - 12.6 Mobile Dieseltankstelle (1 Seite)

Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, eine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung sowie die nach § 78 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis und die Genehmigung nach § 58 WHG für die beantragte Änderung ein.

C) Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Betriebs-sicherheitsverordnung, der Technischen Regeln für Betriebssicherheit, des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayer. Bauordnung (BayBO) und die ergangenen Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind für die Errichtung und den Gesamtbetrieb der Anlage die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Abfallrecht

1.1 Allgemeines/Anlagedaten/Genehmigungsumfang

1.1.1

Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die im Folgenden tabellarisch aufgeführten Einsatzstoffe:

Lagern (L)

Umschlagen (U)

Behandeln: manuelle Sortierung / Störstoffentfrachtung (S)

Behandeln: verpressen (V)

AVV-Nr.	Bezeichnung	Lagern (L)	Umschlagen (U)	Manuelle Sortierung (S)	Verpressen (V)	Maximale Lagermenge	Bemerkung zur Lagermenge	davon gefährl. Abfall
10	Abfälle aus thermischen Prozessen							
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen							
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	L	U			5		5
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	L	U	S				
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen							
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	L	U			10		10
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	L	U					
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)							
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)							
15 01 05	Verbundverpackungen	L	U	S	V	60		0
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	L	U	S	V			
15 01 10*	Verpackungen die Rückstände gef. Stoffe enthalten oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind	L	U					
16	Abfälle die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind							
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)							
16 01 03	Altreifen	L	U			20		0
16 06	Batterien und Akkumulatoren							
16 06 01*	Bleibatterien	L	U			5		5
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	L	U					
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	L	U					
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	L	U					
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	L	U					
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)							
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik							
17 01 01	Beton	L	U			130		50
17 01 02	Ziegel	L	U					
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	L	U					
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	L	U					
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	L	U					
17 02	Holz, Glas und Kunststoff							
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L	U			50		50
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte							
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	L	U			70		70
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	L	U					
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	L	U					
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)							
15 01 04	Verpackungen aus Metall	L	U	S	V	70	In Summe werden 90 Mg nicht überschritten.	0
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	L	U					
17 04 02	Aluminium	L	U					
17 04 05	Eisen und Stahl	L	U	S	V			
17 04 07	gemischte Metalle	L	U	S	V			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	L	U					
20 01 40	Metalle	L	U					
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut							
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	L	U			50		50
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	L	U					
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe							
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	L	U			25		25
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	L	U					
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	L	U					
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	L	U					

17 08	Baustoffe auf Gipsbasis								
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	L	U					50	20
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	L	U						
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle								
17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	L	U					10	0
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und Industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesamelter Fraktionen								
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)								
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	L	U					5	0
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	L	U					0,5	0,5
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	L	U					0,5	0,5
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	L	U					0,1	0,1
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	L	U					0,1	0,1
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	L	U					5	5
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	L	U						
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)								
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	L	U					20	0
20 03	Andere Siedlungsabfälle								
20 03 03	Straßenkehrsicht	L	U					25	0
	Papier und Pappe								
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	L	U	S	V			600	
20 01 01	Papier und Pappe	L	U	S	V				
	Kunststoffe								
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	L	U	S	V			500	
16 01 19	Kunststoffe	L	U	S	V				
17 02 03	Kunststoff	L	U	S	V				
20 01 39	Kunststoffe	L	U	S	V				
	Holz								
15 01 03	Verpackungen aus Holz	L	U	S				150	
17 02 01	Holz	L	U	S					
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	L	U	S					
	Glas								
15 01 07	Verpackungen aus Glas	L	U					250	
16 01 20	Glas	L	U						
17 02 02	Glas	L	U						
20 01 02	Glas	L	U						
	Abfall zur Verwertung								
15 01 06	gemischte Verpackungen	L	U	S				350	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	L	U						0
20 03 07	Sperrmüll	L	U	S					
	Summe Lagermenge aller Abfälle							1.722,2 Mg	
	davon Lagermenge gefährliche Abfälle								292,2 Mg

1.1.2 Anlagenkapazität

Die Lagerkapazität der Anlage ist auf die beantragte Gesamtlagerkapazität von 1722,20 Mg und die beantragte Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle von 292,2 Mg begrenzt.

Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

1.1.3

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

1.1.4

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften von Bund und Ländern bleiben unberührt.

1.1.5

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, zwischengelagert und umgeschlagen werden, die in der Tabelle unter 1.1.1 aufgeführt sind. Es sind die in dieser Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV zu verwenden.

1.1.6 Behandlung in der Presse

Eine Behandlung in der Presse ist nur für folgende Abfallarten zulässig:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 02 03 Kunststoff
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 39 Kunststoffe

1.1.7 Abfälle, die unter das ElektroG fallen

1.1.7.1 Voraussetzungen für die Annahme

Abfallarten, die unter den Regelungsbereich des Elektrogesetzes (ElektroG) fallen, dürfen aus privaten Haushalten nur angenommen werden, wenn und soweit für die jeweilige Sammelgruppe eine Beauftragung nach § 12 Satz 2 ElektroG vorliegt. Die Beauftragung ist dem Landratsamt Deggendorf durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Änderungen der Beauftragung sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

Abfallarten, die unter den Regelungsbereich des Elektrogesetzes (ElektroG) fallen, dürfen – soweit es sich um Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, handelt – nur angenommen werden, soweit die Annahme im Rahmen der Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit zur Rücknahme nach § 19 ElektroG durch Hersteller oder Bevollmächtigte erfolgt oder die Einhaltung des § 19 ElektroG anderweitig sichergestellt ist. Die o. g. Voraussetzungen sind durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen etc. nachzuweisen. Änderungen der Vereinbarungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

1.1.7.2

Eine Behandlung der Abfallarten, die unter das ElektroG fallen, ist nicht zulässig.

1.1.7.3 Rechtliche Voraussetzungen

Die Bestimmungen des ElektroG (insbesondere Anlage 5 Nr. 1) sowie der LAGA M 31 sind einzuhalten.

1.1.7.4 Angaben im Jahresbericht

Im Jahresbericht ist der In- und Output dieser Abfallarten mengenmäßig, der Output auch unter Angabe des Empfängers und der zugrundeliegenden Beauftragung/Vereinbarung anzugeben.

1.1.7.5 Sicherstellung der Meldepflicht nach § 30 ElektroG

Der Betreiber muss sicherstellen, dass der entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 ElektroG die Meldepflicht nach § 30 ElektroG an die Gemeinsame Stelle erfüllen kann. Ein aussagekräftiger Bericht hierzu ist in den Jahresbericht der Anlage aufzunehmen.

1.1.8 Überlassungspflicht

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ZAW Donau-Wald) zu überlassen (vgl. § 17 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

1.2. Bauliche und organisatorische Anforderungen

1.2.1 Einfriedung

Um das Betriebsgelände ist ein mindestens 2 m hoher Zaun zu errichten. Die Tore müssen verschließbar sein und außerhalb der Betriebszeiten verschlossen werden.

1.2.2 Voraussetzungen für die Annahme

Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn

- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann
- b) eine ausreichende Lager- und Durchsatzkapazität im Zwischenlager vorhanden ist und
- c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

Es sind jeweils verlässliche Angaben des Abfallerzeugers über Herkunft und ggf. enthaltene Schadstoffe der angelieferten Abfälle einzuholen. In Zweifelsfällen sind Deklarationsanalysen zu fordern bzw. selbst zu erstellen.

1.2.3 Nachweispflichten für die Annahme

1.2.3.1

Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV).

1.2.3.2

Die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung ist im Vorfeld sicherzustellen.

1.2.3.3

Der Output-Abfallschlüssel entspricht dem Input-Abfallschlüssel.

1.2.4

Die Annahme von Abfällen ist auf die genehmigte max. Lagerkapazität (vgl. 1.1.1) und die max. Durchsatzleistung (entsprechend der Zahl der im Gutachten S 1512060 rev 1 angegebenen LKW-Fahrten) der Anlage abzustimmen.

1.2.5 Eingangskontrolle bei der Annahme

Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren; für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich
- b) Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen)
- c) Sichtkontrollen und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile); Unstimmigkeiten bei der Annahme sind zu klären.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind – getrennt für jede Anlieferung – im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.6 Falsch deklarierte Abfälle

1.2.6.1 Falsch deklarierte Abfälle sind vorübergehend in einem Quarantänebereich einzulagern. Ist die Annahme des Abfalls nicht zulässig, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

1.2.6.2 Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.2.7

Jedes Behältnis ist beschriftet anzuliefern, so dass Herkunft und Inhalt jederzeit identifizierbar sind.

1.2.8

Die Annahme von nicht zulässigem Material ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen. Abfallart und Anlieferer (mit Kfz-Kennzeichen) sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

1.2.9

Sofern Abfälle angeliefert werden, die nicht ihrer Deklaration entsprechen, ist folgendes zu veranlassen:

- Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.
- Wird im Rahmen einer Eingangsanalyse festgestellt, dass ein Abfall von „gefährlich“ zu „nicht gefährlich“ oder umgekehrt umdeklariert werden muss, ist die „Zentrale Stelle Abfallüberwachung“ am Landesamt für Umwelt, zu informieren, sowie die Annahmeanalytik, die zur Umstufung geführt hat, nachzureichen.

1.3 Dokumentation

1.3.1 Betriebsordnung

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Diese ist bei Änderung der Vorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren.

Die Betriebsordnung enthält die notwendigen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und den Betriebsablauf und ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

1.3.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung ein Betriebshandbuch zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen für die geeignete und sichere Entsorgung der Abfälle, die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen festzulegen. Insbesondere sind aufzunehmen:

- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienpersonals
- Arbeitsanweisungen
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises

Das Betriebshandbuch ist bei der Abnahme der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

1.3.3 Betriebstagebuch

1.3.3.1

Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, insbesondere

- a) die Entsorgungsnachweise (Teil 2 der NachwV) für die als gefährlich eingestuft angenommenen Abfälle (Input) und abzugebenden (Output oder in der Anlage entstandenen) Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen;
- b) die Register (Teil 3 der NachwV) für alle angenommenen Abfälle (Input)
- c) die Register (Teil 3 der NachwV) für die Abgabe der gelagerten und ggf. behandelten Abfälle (Output); über die Mengen des Inputs und des Outputs ist ein Mengenabgleich durchzuführen;

- d) die Register (Teil 3 der NachwV) für die als gefährlich eingestuft Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers
- e) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle oder Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib)
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen, Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers und den getroffenen Maßnahmen
- g) Aufzeichnungen zu besonderen Zwischenfällen, insbesondere bei Betriebsstörungen, einschließlich Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen
- h) Betriebszeiten des Zwischenlagers
- i) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen
- j) Art und Umfang von Wartungsarbeiten
- k) Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen
- l) alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten.

1.3.3.2 Führung des Betriebstagebuchs

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV für die Führung von Registern in elektronischer und schriftlicher Form sind jedoch einzuhalten.

Das Betriebstagebuch ist sicher zu verwahren und vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.

1.3.3.3 Aufbewahrungspflichten

Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von 5 Jahren aufzubewahren.

1.3.3.4 Vorlage der Register

Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

1.3.4 Jahresübersicht

Die aus den Daten des Betriebstagebuchs zu erstellende Jahresübersicht soll mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- angenommene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Herkunft
- abgegebene Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln, Art der Behandlung, Verwertung
- beim Betrieb der Anlage angefallene und ggf. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg
- Betriebszeiten des Zwischenlagers
- besondere Vorkommnisse
- alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen

1.4 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

- 1.4.1 Der Betreiber des Zwischenlagers/der Anlage hat für den Betrieb über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
- 1.4.2 Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 1.4.2 Der Betreiber hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gem. § 2 Nr. 1 Buchstabe bb) der Abfallbeauftragtenverordnung vom 01.06.2017, sowie einen Immissionsschutzbeauftragten gemäß der 5. BImSchV zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.

1.5 Abfalluntersuchungen

Soweit Abfalluntersuchungen für den weiteren Entsorgungsweg erforderlich sind, hat die Probenahme von Input- und Outputchargen – unter Berücksichtigung des beabsichtigten Entsorgungsweges (z. B. bei Deponie nach PN 98) – durch unabhängige, fachlich qualifizierte und zugelassene Untersuchungsstellen zu erfolgen.

1.6 Übermittlung von PRTR-Berichten

Vom Betreiber sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) über das Internetportal www.bube.bund.de zu übermitteln.

1.7 Rückbau

Der Rückbau der bestehenden Verwertungshalle hat kontrolliert zu erfolgen, das Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung:

- 2.1.1 Die Durchführung von Spritzlackierarbeiten ist nicht zulässig.
- 2.1.2 Motorabgase sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und mindestens in einer Höhe von 1,5 m über First des Werkstattgebäudes in den freien Luftstrom abzuführen. Als Regenschutz kann ein Deflektoraufsatz verwendet werden.
- 2.1.3 Die Absauganlagen sind gemäß den Vorschriften der Herstellerfirma einzubauen und zu betreiben und zu warten.
- 2.1.4 Die Oberfläche der Materialhalden, auf denen staubende Abfälle gelagert werden, sind mittels einer Beregnungsanlage so zu befeuchten, dass flugfähige feinkornanteilige Boden- und Staubabwehungen vermieden werden.

- 2.1.5 Staubende Abfälle (z. B. trockenes Bauschuttmaterial mit hohem Feinkornanteil) sind vor dem Abkippen bzw. vor der Verladung so zu befeuchten, dass beim Materialumschlag Staubaufwirbelungen vermieden werden.
- 2.1.6 Strahlsand darf nur in geschlossenen Containern gelagert werden.
- 2.1.7 Bioabfälle, Grüngutabfälle, Gartenabfälle und Straßenkehricht dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert werden.
- 2.1.8 Styropor und Styroporkleinteile darf nur verpackt in Kunststoffsäcken gelagert werden.
- 2.1.9 Zur Vermeidung von Papierflug dürfen flugfähige Papierrestfraktionen nur im von der offenen Hallenseite abgewandten Hallenbereich gelagert werden.
- 2.1.10 Das Papier- und Folienlager im Freien muss so beschaffen sein, dass aufgrund der Verpackung (z. B. Ballenlager) Verwehungen auszuschließen sind.
- 2.1.11 Freie Papier- und Folienreste im Anlagenbereich sind zur Vermeidung von Verwehungen unverzüglich zu entfernen.
- 2.1.12 Die Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen entsprechend dem Verschmutzungsgrad, jedoch mindestens arbeitstäglich zu säubern.

2.2 Lärmschutz:

- 2.2.1 Die Betriebszeit auf dem Gelände ist auf den Tagzeitraum (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) zu beschränken.
- 2.2.2 Im Zeitraum von 4.00 – 6.00 Uhr ist ausschließlich die Anfahrt der Mitarbeiter sowie die Abfahrt der betriebseigenen LKW zulässig.
- 2.2.3 Die Verwertungshalle ist mindestens mit den folgenden Schalldämmmaßen auszuführen:

R_w ' Wand =	20 dB
R_w ' Wand Beton =	55 dB
R_w ' Dach =	20 dB
R_w ' Lichtband =	23 dB
R_w ' Tür =	20 dB

- 2.2.4 Die Werkstatt ist mindestens mit den folgenden Schalldämmmaßen auszuführen:

R_w ' Wand =	55 dB
R_w ' Dach =	30 dB
R_w ' Fenster =	27 dB
R_w ' Tor =	15 dB

2.2.5 Die Außenaggregate der Werkstatt dürfen die folgenden Schalleistungspegel und Laufzeiten innerhalb des Tagzeitraums nicht überschreiten:

Außenluftansaugung	54,9 dB(A)	Laufzeit 16 Stunden
Fortluftauslass	49,0 dB(A)	Laufzeit 16 Stunden
Abgasabsaugung	92,0 dB(A)	Laufzeit 2 Stunden

Ein Betrieb im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) ist unzulässig.

2.2.6 Die Einsatzzeiten der Arbeitsfahrzeuge (Bagger, Radlader, Stapler) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Folgende Einsatzzeiten täglich im Zeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr sind jedoch nicht zu überschreiten:

Bagger	4 Stunden
Radlader	5 Stunden
Stapler	6 Stunden

Bei mehreren Fahrzeugen derselben Art beziehen sich die angegebenen Zeiten auf die gesamte Einsatzzeit aller Fahrzeuge.

2.2.7 Der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage einschließlich des Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche darf die in nachstehender Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten während der Tag- und der Nachtzeit nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebiets- einstufung	Tagzeit dB(A)	Nachtzeit dB(A)
IP1	Fl.Nr. 3549/0	MD/GE	51	36
IP2	Fl.Nr. 3557/0	MD	52	37

Die Tagzeit beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Richtwert für Geräuschspitzen von 65 dB(A) überschreitet.

Bezugszeitraum während der Nachtzeit ist die lauteste volle Stunde. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

2.2.8 Lärmerzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z. B. körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zu den Maschinen und Gebäudeelementen, Einbau von Schalldämpfern, Einhausung, Kapselung, Einsatz lärm- armer Technologien).

2.2.9 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme, jedoch frühestens 1 Monat und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, dass die unter den Ziffern 5 und 7 aufgeführten Schallpegel eingehalten werden.

Die Abnahmemessung ist nach den Vorschriften der TA Lärm durchzuführen. Die Abnahmemessung darf nicht durch ein Gutachterbüro durchgeführt werden, welches bei der Planung oder Beurteilung der Anlage beteiligt war.

Die Termine der Emissionsmessung sind dem Landratsamt Deggendorf spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Das Ergebnis der Messungen ist dem Landratsamt Deggendorf unaufgefordert vorzulegen.

2.3 Störfallverordnung – Sonstige Gefahren

Für die Bereiche, in denen eine Ex-Schutzzone auszuweisen ist, ist vor Inbetriebnahme ein Explosionsschutzdokument nach GefStoffV § 6 Abs. 9 zu erstellen. Die Anlagen in den Ex-Schutzonen dürfen erst nach einer Prüfung gem. BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 4.1 durch eine ZÜS oder durch eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 Ziff. 3.3 in Betrieb genommen werden. Räume, in denen sich Ex-Schutzonen befinden, müssen mindestens feuerbeständig von angrenzenden Räumen getrennt sein. Ex-Schutzonen sind in den Feuerwehreinsatzplan zu übernehmen. Die Fluchtweglänge in explosionsgefährdeten Räumen darf max. 20 m betragen.

2.4 Abfallmanagement und Reststoffbehandlung

- 2.4.1 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Untergrund). Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb notwendig sind.
- 2.4.2 Die Arbeits- bzw. Behandlungsbereiche (Manipulationsflächen) sind witterungsgeschützt zu überdachen bzw. einzuhausen, um den Austrag von Abfällen in die Umwelt und die Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern.
- 2.4.3 Um eine geordnete Abfallentsorgung zu gewährleisten, sind Läger und Umschlaganlagen so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der angenommenen Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4.4 Abfälle sind grundsätzlich so zu lagern (z.B. geeignete Behälter, Einhausung, befestigte dichte Flächen, usw.), dass die Entstehung von Emissionen und die Freisetzung von Schadstoffen sicher verhindert wird.
- 2.4.5 Alle Behälter und alle Haufwerke sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften, zumindest mit
- Abfallstoff und Abfall-Schlüssel gem. AVV,
 - (und ggf. dem Gefahrensymbol.)
- 2.4.6 Die verschiedenen Abfälle sind stoffspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen. Der Inhalt einzelner Lagerabschnitte darf nicht in andere Lagerabschnitte gelangen. Dazu sind auch die einschlägigen wasser- und gefahrstoffrechtlichen Richtlinien und Merkblätter zu beachten. Für Abfälle, die getrennt zu lagern sind, müssen auch getrennte Auffangwannen errichtet werden.
- 2.4.7 Alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen, sind mit einer separaten Abwasserfassung auszurüsten. Die Abwässer sind, soweit sie nicht abgeleitet werden dürfen, als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4.8 Es ist regelmäßig (z.B. arbeitstäglich) eine genaue Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit die Anlagenbelegung nachzuvollziehen ist.

Hinweis:

Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit der Bestandsliste sollte mit der zuständigen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzbehörde abgestimmt werden

2.4.9 Bauschutt

Voraussetzung für die Annahme von Bauschutt sind verlässliche Angaben des Abfallerzeugers über die Herkunft des Materials. In Zweifelsfällen muss der eventuelle Schadstoffgehalt mittels Laboranalyse festgestellt werden. Der begründete Verdacht auf Schadstoffgehalt besteht unter anderem bei:

- Mauerwerk von Verbrennungsöfen oder Rauchgaskanälen (z. B. Kamine)
- Maschinenfundamenten
- Mit Schutzfarbe beschichtetes Baumaterial
- Baumaterial von Standorten, an denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde
- Speziellen Estrichmischungen
- Baumaterial aus Gebäuden, in denen mittels Asbest Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden

2.4.10 Asbestabfälle

Die Annahme darf nur durch sachkundiges Personal (Lehrgang nach Anlage 3 der TRGS 519 oder speziell behördlich anerkannter Lehrgang) erfolgen. Die Kennzeichnung muss entsprechend der Gefahrstoffverordnung erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten Verpackungen zu lagern. Geeignete Verpackungen sind:

- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke (Big Bags, Platten-Big-Bags)
- staubdichte, nach der Gefahrstoffverordnung Straße (GGVS), bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke
- einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm: Stöße sind zu überlappen und zu verkleben.

Zur Vermeidung von Beschädigungen durch den Betriebsverkehr sind die Asbestverpackungen in Materialboxen oder Containern zu lagern.

2.4.11 Bleiakkumulatoren und Altbatterien

Der Batteriebehälter ist vor Feuchtigkeit und Wasser zu schützen

Altakkumulatoren dürfen nicht mit brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen zusammen gelagert werden; auch eine Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten ist zu vermeiden.

Die Akkumulatoren sind kurzschlussgesichert zu lagern.

Die Lagerung ist nur in geschlossenen Spezialcontainern zulässig.

2.4.12 Die Dauer der Zwischenlagerung der einzelnen Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

2.4.13 Während der Annahme der Abfälle und im Behandlungsprozess aussortierte Störstoffe sind entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr und Belästigungspotential (Gerüche, Verwehungen) zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

In der Regel ist für deren Lagerung ein flüssigkeitsdichter, abgedeckter Container vorzuhalten.

2.4.14 Für die im Betrieb der Lkw Werkstatt anfallenden Abfallarten (z. B. Reifen, wassergefährdende Flüssigkeiten, Batterien, Altöl, Leergebinde, Verpackungsmaterial usw.) ist ein geeignetes Lager mit entsprechenden Sammelbehältern einzurichten.

Die Stoffe sind vordringlich einer ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. Verwertung zuzuführen oder entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.

3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

Auch in Katastrophenfällen sind eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen.

3.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

- sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
- Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (Bemessungswasserstand HW₁₀₀) oder
- Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

3.3 Oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (hier Lagerung von Getriebeöl, Achsöl und die Ballenpresse) sind nach Maßgabe des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei der Stilllegung durch einen Sachverständigen gem. § 52 AwSV prüfen zu lassen.

3.4 Bei Erreichen eines Donauegelstandes in Deggendorf in Höhe von 600 cm (entsprechend Meldestufe 3) sind regelmäßig beim Hochwassernachrichtendienst (www.hnd.bayern.de) die aktuellen Wasserstände abzurufen. Darüber hinaus sind beim Wasserwirtschaftsamt die Prognosen (12-Stunden-Vorhersagen bzw. 2-Tage-Trends) einzuholen, um zu klären, ob ein Pegel von 750 cm wahrscheinlich wird. Der Hochwassernachrichtendienst des WWA Deggendorf ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0991 / 2504-302 erreichbar. Wird diese Erwartung ausgesprochen, sind umgehend die im Havarieplan aufgeführten Maßnahmen (Evakuierung, Anhebung von Anlagen, Stromlosschaltung) durchzuführen.

3.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den in § 15 AwSV genannten Technischen Regeln herzustellen und zu betreiben.

3.6 Die Eigenverbrauchstankstelle sowie die Ballenpresse einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, Instand gesetzt und stillgelegt werden. Ausgenommen sind Anlagenteile, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.

3.7 Nach einem Wechsel des Betreibers einer prüfpflichtigen Anlage (hier Lagerung von Getriebeöl, Achsöl und die Ballenpresse) hat der neue Betreiber diesen Wechsel dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 3.8 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 3.9 Der Betreiber hat
- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
 - die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.
- 3.10 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.11 Bei prüfpflichtigen Anlagen (hier Lagerung von Getriebeöl, Achsöl und die Ballenpresse) hat der Betreiber neben der Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereit zu halten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht.
- 3.12 Bei den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (inkl. Eigenverbrauchstankstelle) ist jeweils das Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften dauerhaft anzubringen.
- 3.13 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind sie so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 3.14 Die Lagerräume müssen mit stoffundurchlässigen Bodenflächen ausgeführt werden. Das Rückhaltevolumen muss jeweils 10 % des Gesamtvolumens oder mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes betragen (z. B. auch Aufstellen von Fässern über entsprechenden Auffangwannen möglich). Kleingebindeläger, bei denen der Rauminhalt eines Einzelgefäßes 20 Liter nicht übersteigt, bedürfen keines Rückhaltevermögens.
- 3.15 Um- und Abfüllvorgänge dürfen nur über flüssigkeitsdichten Flächen erfolgen.
- 3.16 Leitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, müssen absperrbar gestaltet und ggf. mit einem Heberschutzventil ausgestattet werden.
- 3.17 Einwandige unterirdische - d. h. nicht einsehbare - Rohrleitungen sind nicht zulässig. Es gelten die Anforderungen gemäß § 21 der Anlagenverordnung – AwSV – sowie die Bestimmungen der Technischen Regeln TRwS 789.
- 3.18 Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation, muss zuverlässig verhindert werden.
- 3.19 Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 3.20 Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

4. Eigenverbrauchstankstelle

- 4.1 Neben den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind die Technischen Regeln TRwS 779 und die tankstellenspezifischen technischen und betrieblichen Anforderungen der TRwS 781 zu beachten.
- 4.2 Der Lagerbehälter für Dieselkraftstoff ist anfahrgeschützt auf einer stoffundurchlässigen Bodenfläche aufzustellen.
- 4.3 Die Abfüllfläche muss die Wirkbereiche, die beim Betanken von Kraftfahrzeugen und beim Befüllen des Lagerbehälters im Schadensfall mit Kraftstoffen unmittelbar beaufschlagt werden, vollständig umfassen.

Wenn bei Eigenverbrauchstankstellen mit einem jährlichen Verbrauch von weniger als 40.000 Liter die Wirkbereiche gem. Nr. 7.2 TRwS eingeschränkt werden sollen, ist

- die vorgesehene Position des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeugs und
- die vorgesehene Position des Anschlussstutzens des befüllenden Tankfahrzeugs

deutlich sichtbar auf der Abfüllfläche zu kennzeichnen.

Die Abfüllfläche muss unter Einschluss der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten (z. B. Aufkantungen, Rinnen usw.) flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten. Als zulässige Bauweisen sind die Ausführungen unter den Nrn. 5.1.2 bis 5.1.5 TRwS 781 zu beachten.

- 4.4 Bei Eigenverbrauchstankstellen mit einem jährlichen Verbrauch von weniger als 40.000 Liter kann das zurück zu haltende Volumen auf der Abfüllfläche gewährleistet werden. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt je nach verwendeter Sicherheitseinrichtung 900 Liter (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung - ANA) oder 1000 Liter (Vollschlauchsystem). Ist der Jahresverbrauch höher als 40.000 Liter / Jahr oder kann das Rückhaltevolumen nicht auf der Abfüllfläche gewährleistet werden, ist eine Rückhalteeinrichtung im Entwässerungssystem (z. B. Abscheider) vorzusehen.
- 4.5 Der Lagerbehälter darf nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung (Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung – ANA – oder Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil) und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.
- 4.6 Tropfmengen, die sich aufgrund undurchlässiger Bodenbefestigungen auf dem Abfüllplatz sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.

5. Abscheideranlage

Die Abscheideranlage ist gemäß den Genehmigungsunterlagen zu errichten. Die Vorgaben der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie die Bestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind darüber hinaus zu beachten.

6. Altlasten

Zu Beginn der Entsiegelung der gepflasterten Fläche westlich der bestehenden Halle hat umgehend eine Bodenuntersuchung auf die einschlägigen Parameter Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (BTEX-Aromaten), polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Schwermetalle im Bereich der vorhandenen Tankstelle statt zu finden. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf oder die Fachkundige Stelle am Landratsamt Deggendorf sind rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage, vor Beginn der Maßnahmen zu informieren.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich vorzulegen.

Die Entscheidung über Folgemaßnahmen (z. B. Grundwasseruntersuchung) bleibt vorbehalten.

Der ausgekofferte Boden ist je nach Untersuchungsergebnis ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.

7. Überschwemmungsgebiet

7.1 Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen sind nicht auf ein Hochwasserereignis ausgelegt, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HW_{100}). Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Gebiet überflutet werden. Der Bauwerber hat bezüglich der bestehenden Hochwassergefahr eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen. Zudem begründet die Genehmigung des Vorhabens keinen Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen.

7.2 Die baulichen Einrichtungen müssen der Überschwemmungsgefahr bis mindestens zum 100-jährlichen Hochwasser (HW_{100}) Kote ca. 310,95 m ü. NN angepasst sein. Im Fall des Bemessungshochwassers (HW_{100}) darf es weder für den Eigentümer noch für den Nutzer zu untragbaren oder gar existenzbedrohenden Schäden kommen.

Im Wesentlichen sind Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wasserwirkung zu verwenden. Außerdem sind konstruktive Maßnahmen, z. B. gegen das Unterspülen von Fundamenten zu treffen, die einen Totalschaden an den Gebäuden und Einrichtungen verhindern.

Hinweis:

Existenzbedrohende Schäden liegen dann vor, wenn Gebäude infolge Hochwasser einen Totalschaden erleiden oder deren Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

7.3 Alle Einzelanlagen des Bauvorhabens sind statisch so zu bemessen, dass sie den erhöhten Anforderungen an die Standsicherheit genügen. Bei den Standsicherheitsnachweisen ist der Lastfall „Bemessungshochwasser (HW_{100})“ zu berücksichtigen. Es ist sowohl der Wasserdruck durch oberirdische Überschwemmungen als auch der Wasserdruck aufgrund drückenden Grundwassers zu beachten. Bei den Nachweisen gegen Auftrieb ist auch der jeweilige Bauzustand zu untersuchen und ggf. sind notwendige Gegenmaßnahmen zu planen. Sofern die Gebäude bei oberirdischen Überschwemmungen zuverlässig geflutet werden und ein Eindringen von Wasser nicht durch Objektschutzmaßnahmen (z. B. mobile Hochwasserschutzelemente vor Türen und Fenstern) verhindert wird, kann dies bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises berücksichtigt werden. Einzelne vorhandene Typenstatiken (z. B. für die Montagegruben-Fertigbauteile) sind in der Gesamtstatik zu berücksichtigen.

7.4 Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation, ist mindestens an das Bemessungshochwasser (HW_{100}) anzupassen. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der HW_{100} -Kote zu errichten. Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim Bemessungshochwasser (HW_{100}) zu gewährleisten.

- 7.5 Zum Schutz von Leib und Leben müssen Fluchtwege zu hochwasserfreien Räumen (Obergeschoss des Bürogebäudes und Galerie in der Werkstatt) stets freigehalten werden.
- 7.6 Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante und höher sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens HW₁₀₀ sind zu berücksichtigen. Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.
- 7.7 Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.
- 7.8 Baugruben, Leitungsgräben u. Ä. sind umgehend und nur mit dem anstehenden oder bindigen Material wieder zu verfüllen und sorgfältig zu verdichten. Nichtbindiges Material (z.B. Sand, Kies) darf im Bereich bindiger Schichten nicht eingebaut werden.

Befindet sich der Wasserstand der Donau am Pegel Deggendorf (siehe Hochwassernachrichtendienst: www.hnd.bayern.de) über der Marke von 400 cm, dürfen keine neuen Baugruben ausgehoben werden. Bei bereits offenen Baugruben ist ab dem o. g. Wasserspiegel mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Rücksprache zu halten.

- 7.9 Bauwasserhaltungen sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig. Sie sind filterstabil gegen den anstehenden Boden auszuführen. Für Bauwasserhaltungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 70 Bayerisches Wassergesetz - BayWG - zu beantragen.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Rückbau der bestehenden Verwertungshalle und der bestehenden Bürocontainer

Soweit Teile der bestehenden Verwertungshalle in die bindige Deckschicht über dem kiesigen Grundwasserleiter einbinden, kann sich der Abbruch dieser tiefliegenden Teile auf die Dichtwirkung der bindigen Deckschicht auswirken.

Um die Funktion der bindigen Deckschicht über dem kiesigen Grundwasserleiter zu erhalten, sind für den Fall, dass bestehende Gebäudeteile in die bindige Deckschicht einbinden, folgende Bedingungen einzuhalten:

- 8.1.1 Nichtbindiges Material (Sand, Kies, Bauschutt) darf nicht im Bereich der bindigen Deckschicht eingebaut werden. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind nur mit bindigem Material (Lehm, Schluff, Ton) zu verfüllen. Das Erdreich muss lagenweise verdichtet werden. Die Verfüllung muss so frühzeitig wie möglich erfolgen.
- 8.1.2 Der Rückbau tief liegender Gebäudeteile darf nicht bei erhöhtem Donauwasserstand vorgenommen werden.

8.2 Neubau einer Verwertungshalle, eines Bürogebäudes und einer LKW-Werkstatt mit integrierter Waschhalle

- 8.2.1 Bei Gewerbegebäuden müssen Fluchträume in ausreichender Größe über dem HW₁₀₀-Wasserspiegel liegen. Fluchtwege zu diesen Räumen sind stets frei zu halten. In den Bauzeichnungen ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss als Höhe über Normal-Null einzutragen.

- 8.2.2 Die Gebäudetechnik, insbesondere die Heizungs-, Abwasser- und Elektroinstallation, muss mindestens an das HW100 angepasst sein. Die wesentlichen Anlagenteile sind, soweit möglich, oberhalb der HW100-Kote zu errichten.
- 8.2.3 Eine Gefährdung sowie Schäden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auszuschließen. Dies betrifft im Wesentlichen den Umgang mit Heizöl. Beim hier vorliegenden Gewerbebetrieb erfolgt jedoch auch ein Umgang mit anderen wassergefährdenden Stoffen.
- 8.2.4 Im Fall des 100-jährlichen Hochwassers (HW100) dürfen keine existenzbedrohenden Schäden auftreten. Existenzbedrohende Schäden liegen dann vor, wenn das Gebäude infolge Hochwasser einen Totalschaden erleidet oder dessen Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Im Wesentlichen sind Baumaterialien mit hoher Widerstandsfähigkeit gegen Wassereinwirkung zu verwenden. Außerdem sind konstruktive Maßnahmen, z. B. gegen das Unterspülen von Fundamenten, zu treffen, die einen Totalschaden des Gebäudes verhindern.
- 8.2.5 Beim Standsicherheitsnachweis für das Gebäude ist der Lastfall „100-jährliches Hochwasser (HW100)“ zu berücksichtigen. Es ist sowohl der Wasserdruck durch oberirdische Überschwemmungen als auch der Wasserdruck durch drückendes Grundwasser zu beachten. Beim Nachweis gegen Auftrieb ist auch der Bauzustand zu untersuchen und ggf. sind notwendige Gegenmaßnahmen zu planen. Sofern das Gebäude bei oberirdischen Überschwemmungen zuverlässig geflutet wird und ein Eindringen von Wasser in das Gebäude nicht durch Objektschutzmaßnahmen (z. B. mobile Hochwasserschutz Elemente vor Türen und Fenstern) verhindert wird, kann dies bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises berücksichtigt werden.
- 8.2.6 Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens zur HW100-Kote sind zu berücksichtigen. Durch aufsteigendes Grundwasser kann es zu örtlichen Überschwemmungen kommen.
- 8.2.7 Die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit aller betroffenen Anlagen sind auch beim HW100 zu gewährleisten.
- 8.2.8 Durch das Bauvorhaben darf kein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Dränungen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Baugruben, Leitungsgräben u. ä. sind umgehend und vor allem dicht zu verfüllen. Die Dichtwirkung bindiger bzw. gering durchlässiger Bodenschichten darf nicht geschwächt werden.

8.3 Bei der Ausführung von Kellern oder anderen tief liegenden Bauteilen sind folgende Auflagen zwingend zu beachten:

- 8.3.1 Befindet sich der Wasserstand der Donau am Pegel Deggendorf (siehe www.hnd.bayern.de) über der Marke von 400 cm, dürfen keine neuen Baugruben ausgehoben werden. Bei bereits offenen Baugruben ist ab dem o. g. Wasserspiegel mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Rücksprache zu halten.
- 8.3.2 Grundsätzlich darf die bindige Deckschicht über dem quartären Grundwasserleiter nicht dauerhaft geschwächt und dadurch ein verstärkter Drängewasseranfall hervorgerufen werden. Infolgedessen dürfen im Bereich anstehender bindiger Böden (Ton, Lehm, Schluff) Wiederverfüllungen von Baugruben, Leitungsgräben usw. nicht mit rolligem, durchlässigen Material (Kies, Sand o. ä.), sondern nur mit bindigem Material erfolgen. Im Zuge der Verfüllung muss eine lagenweise Verdichtung vorgenommen werden. Die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen.

Bei Bauteilen, die in die bindige Deckschicht einbinden, ist auf eine dichte Verbindung zwischen dem bindigen Verfüllmaterial und dem Bauteil zu achten. Dies kann durch sägeraue Schalung oder durch eine mittels Zahnpachtel aufgetragene horizontale Zementspachtelung erfolgen. Bei außenliegender Dämmung im Bereich der bindigen Deckschicht muss die Seite der Dämmplatte, die in Kontakt mit dem bindigen Verfüllmaterial steht, eine raue Oberfläche aufweisen und die Dämmplatten sind vollflächig mit dem zu dämmenden Bauteil zu verkleben. Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. Noppenbahnen an Bauteilen im Bereich der bindigen Deckschicht sind nicht zulässig.

Hinweis:

Auf die bestehende Hochwassergefahr wird ausdrücklich hingewiesen. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen. Zudem begründet die Genehmigung von Vorhaben keinen Anspruch auf Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen oder Schadenersatz bei Versagen der Anlagen.

9. Baurecht / Brandschutz

9.1 Die planlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Donau-Gewerbepark Osterhofen (GI/GE Ruckasing)" der Stadt Osterhofen sind genau einzuhalten, soweit nicht durch diesen Bescheid eine Befreiung erteilt wird.

9.2 Die in den Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind einzuhalten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.

9.3 Löschwasserzisterne

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist die vorhandene Löschwasserzisterne an geeigneter Stelle mit 150 m³ Fassungsvermögen auftriebssicher zu ersetzen.

Der Zugang zur Zisterne für die Feuerwehr ist dauerhaft sicherzustellen.

Die Nutzung darf erst aufgenommen werden, wenn die Zisterne errichtet und von der Feuerwehr bestätigt wird, dass die Zisterne für wirksame Löscharbeiten betriebsbereit ist. (aufschiebende Bedingung).

Hinweis Löscharbeiten:

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 17.09.2014, Brände in Recycling-, Abfallsammel- und Abfallsortieranlagen, sind wirkungsvolle Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden bzw. zur Minimierung ihrer Auswirkungen umzusetzen.

Für wirksame Löscharbeiten sind bei Entstehungsbränden der gelagerten Verwertungsstoffe geeignete Fahrzeuge (z.B. Radlader oder Bagger) bereit zu halten, mit denen kurzfristig die Verwertungsstoffe ins Freie auf befestigte Freiflächen transportiert, zerteilt und durch die Feuerwehr oder ausgebildetes Personal gelöscht werden können.

Für arbeitsfreie Zeiten ist ebenfalls empfehlenswert, einen Bereitschaftsdienst mit einem verantwortlichen Ansprechpartner und einem geeigneten Fahrzeug einzurichten, bzw. in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr den Zugang zu den geeigneten Fahrzeugen zu ermöglichen.

9.4 Brandschutz

9.4.1 Der Brandschutznachweis von Herrn Roland Münzer ist Bestandteil der Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen.

9.4.2 Zufahrten für die Feuerwehr müssen gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" entsprechend bemessen und jederzeit freigehalten werden. Die Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen sind im Umfang der Richtlinie dauerhaft zu kennzeichnen.

Die wirksame Nutzung der Flächen durch die Feuerwehr ist ganzjährig sicherzustellen. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

9.4.3 Bei der Grundstückszufahrt, die mit Schranken oder Toren versehen ist bzw. mit Sperrvorrichtungen versehen werden soll, ist durch den Bauherrn bzw. den Betreiber sicherzustellen, dass die Sperrvorrichtungen durch die Feuerwehr jederzeit ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können. Ggf. ist die Zufahrt bzw. der Zugang zum Grundstück in Abstimmung mit der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

9.4.4 Für die über Lesegeräte gesicherten Bereiche und Zugänge ist sicherzustellen, dass die Zugänge im Alarmfall an einer zentralen Stelle entriegelt werden können oder dass die Türen bei Stromausfall selbständig entriegeln. Der Nachweis ist vor Aufnahme der Nutzung dem Landratsamt Deggendorf unaufgefordert vorzulegen.

9.4.5 Für arbeitsfreie Zeiten ist ebenfalls empfehlenswert, einen Bereitschaftsdienst mit einem verantwortlichen Ansprechpartner und einem geeigneten Fahrzeug einzurichten, bzw. in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr den Zugang zu den geeigneten Fahrzeugen zu ermöglichen.

9.4.6 Um eine Übertragung von Feuer und Rauch innerhalb der baulichen Anlage zu verhindern, sind in den einzelnen, brandschutztechnisch bemessenen Wänden Feuerabschlüsse bzw. Rauchschutztüren erforderlich. Sämtliche Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren sind entsprechend den jeweiligen Einbauvorschriften des Zulassungsbescheides bzw. Prüfzeugnisses einzubauen. Die ausführende Fachfirma hat hierüber in Form einer Fachbauleitererklärung den Nachweis zu erbringen.

9.4.7 Sofern Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren, die selbstschließend sind, aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden müssen, sind diese mit zugelassenen Feststellanlagen auszustatten. Die Feststellanlagen müssen eine bauaufsichtliche Zulassung des Instituts für Bautechnik besitzen. Feststellanlagen sind so herzurichten, dass die Feuerschutzabschlüsse bzw. Rauchschutztüren sich im Brandfall bei Auftreten von Rauch selbsttätig schließen. Nach dem Einbau muss die Feststellanlage auf einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine vom Zulassungsinhaber beauftragte Fachkraft oder von einem Sachkundigen nach SPrüfV geprüft werden.

9.4.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen, die aus betrieblichen Gründen geschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie von innen ohne zusätzliche Hilfsmittel geöffnet werden können.

9.4.9 In allen Gebäudebereichen bzw. Nutzungsbereichen sind die Türen im Zuge von Rettungswegen sowie Kreuzungsbereiche der Rettungswege durch hinterleuchtete Hinweisschilder mit Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844-2 bzw. ASR A1.3. auffallend und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Auswahl der Schildgrößen muss unter Berücksichtigung der Sichtweite nach ASR A1.3 erfolgen. Die hinterleuchteten Hinweiszeichen können als Einzelbatterieleuchten nach VDE 0100-718 i.V. mit DIN EN 50172 ausgeführt werden.

- 9.4.10 In Bereichen der Abfallumschlagplätze wie in der Verwertungshalle und in der überdachten Lagerfläche 6, (Bogenhalle), sind die Fluchtwegführungen durch zusätzliche Bodenmarkierungen dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Lagerfläche 6 ist während Arbeitsvorgänge dauerhaft sicherzustellen, dass die Arbeitsstelle jederzeit sicher verlassen werden kann. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Rettungswege im Freien dauerhaft freigehalten und ganzjährlich sicher zu begehen sind.
- 9.4.11 Räume ohne Tageslichtbeleuchtung, wie innenliegende WC-Räume sowie Technik- und Lagerräume, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach DIN EN 50172 i. V. m. DIN EN 1838 erhalten. Die Sicherheitsbeleuchtung muss für einen mind. 1-stündigen Betrieb ausgelegt werden.
- 9.4.12 Geeignete Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem ausreichendem Löschvermögen sind in der Verwertungshalle, dem Werkstattgebäude mit Büro und in der überdachten Lagerhalle 6, Bogenhalle, entsprechend dem Brandschutznachweis und gemäß ASR A2.2 gut sichtbar und jederzeit erreichbar gleichmäßig verteilt im Bereich der Fluchtwege anzubringen. Die Standorte der Feuerlöscher müssen durch nachleuchtende Hinweisschilder gekennzeichnet werden, wenn diese nicht unmittelbar zu sehen sind.
- 9.4.13 Eine Alarmierungseinrichtung ist nach VDE 0833 (Hausalarm) zu planen, zu installieren und zu überwachen.
- 9.4.14 Für das Objekt ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 mit Fluchtwegeplan zu erstellen. Die Brandschutzordnung und der Fluchtwegeplan sind dauerhaft, gut lesbar und in ausreichender Anzahl auszuhängen.
- 9.4.15 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in 2-facher Ausfertigung zu übergeben. Die Unterlagen für die Feuerwehren müssen folgende Angaben zusätzlich enthalten:
- Anfahrt, Rettungswege, Löschwasserentnahmestellen, Löschwasserrückhaltung
 - Fachberater, fachkundige Personen, Behörden
 - Gefahrenbereiche mit Gefahrengruppen anhand von Lage- und Grundrissplänen
 - Krankenhäuser, Spezialkliniken, Rettungsdienste, Fachärzte
 - Unternehmen mit Spezialausrüstung wie Saug- oder Tankwagen.

9.4.16 Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV:

Nach § 2 Abs. 1 SPrüfV müssen durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfungingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen - PrüfVBau, alle sicherheitsrelevanten Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden. Die Abnahmebescheinigungen sind dem Landratsamt Deggendorf unaufgefordert vorzulegen.

Dies betrifft bei diesem Objekt nachfolgende sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen:

- Alarmierungsanlage,
- Natürliche Rauchabzugsanlage (RWA-Anlage) Büro- und Werkstattgebäude

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

9.17 Weitere Bescheinigungen:

Vor (der jeweiligen) Bauausführung sind neben den Verwendbarkeitsnachweisen über **alle brandschutzklassifizierte Bauteile** gem. Bauregelliste (allg. bauaufsichtliche Zulassungen **ABZ** / Prüfzeugnisse **ABP** / Zustimmung im Einzelfall) **nebst Übereinstimmungserklärung** der Errichter / ausführenden Fachunternehmer und den gemäß SPrüfV erforderlichen Bestätigungen über die Prüfung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen durch Sachkundige folgende Unterlagen zu erbringen:

- tragbare Feuerlöscher (Sachkundigenbescheinigung)
- elektrische Anlagen (Sachkundigenbescheinigung)
- Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen (Übereinstimmungserklärung)
- Festhalteeinrichtungen von Feuer- und Rauchschutztüren (Sachkundigenbescheinigung)
- Blitzschutzanlage (Sachkundigenbescheinigung)
- Automatikschiebetüren im Zuge von Rettungswegen (Sachkundigenbescheinigung)
- elektrische Verriegelungen in Rettungswegen (Sachkundigenbescheinigung)
- Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen (Sachkundigenbescheinigung)
- Rauchabzugsöffnung (Sachkundigenbescheinigung)
- Nachweis Hallenmembran Überdachung Lager 6 für nicht brennend abtropfend
- Allgemein: Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten nach den Artikeln

Hinweis:

Das Zusammentragen der vorgenannten Unterlagen ist ausschließlich Aufgabe der Bauleitung oder des Bauherrn. Hierüber ist eine lückenlose, vollständige sowie zuordenbare Brandschutzakte anzulegen (Papierform!). Da der Brandschutznachweis behördlicherseits geprüft wurde, obliegt der Bauaufsichtsbehörde die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht. Zur Nutzungsgenehmigung benötigen wir die vorgenannte Brandschutzakte zur Einsicht und Prüfung. Die Brandschutzakte ist rechtzeitig vor der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen. Diese wird anschließend zur Aufbewahrung an den Bauherrn zurückgegeben.

Wir bitten um Beachtung, dass etwaig per E-Mail oder Telefax übermittelte Einzelnachweise aus organisatorischen Gründen ausdrücklich keine Berücksichtigung finden können!

Vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage sind von den am Bauvorhaben beteiligten Fachunternehmen die notwendigen mängelfreie Prüfbescheinigungen, einschl. der Verwendbarkeitsnachweise (Produktzulassungen) bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

Die Prüfbescheinigungen dürfen keine Pauschalaussagen enthalten. Die Prüfbescheinigungen müssen folgende wesentliche Inhalte haben:

- Anschrift Bauvorhaben
- Einbauort, genaue Lage und Anordnung
- Datum der Herstellung
- Gewerkeangabe
- Genaue Angabe zur ausgeführten (anerkannten) Regeln der Technik (z.B. nach DIN..., VDE..., AbZ Nr. ...)
- Nach welcher Vorgabe (Baugenehmigung / Brandschutznachweis / Brandschutzpläne)

Die Sachkundebescheinigung gemäß SPrüfV muss aussagen, dass die technische Anlage / Einrichtung mit den verbundenen zusätzlichen Schutzeinrichtungen regelkonform eingebaut wurde und in der Gesamtheit "betriebssicher und wirksam" sind.

- 9.18 Weitere Maßnahmen, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse oder Änderungen während der Baumaßnahme ergeben sollten, bleiben vorbehalten.
- 9.19 Die im Alarmplan eingebundenen Wehren sind im Löschangriff zu unterweisen. Insbesondere ist die Funktion des Löschwasserrückhaltesystems zu erläutern.
- 9.20 Die im Betrieb befindlichen Gefahrstoffe sind aufzulisten und zusammen mit den notwendigen Datensicherheitsblättern an zentraler Stelle vorzuhalten. Diese Aufstellung ist bei Veränderungen oder bei Einsatz und Lagerung von neuen Stoffen zu aktualisieren.
- 9.21 Vor Inbetriebnahme sind die im Brandfall zum Einsatz kommenden Feuerwehren mit den örtlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Ortsbegehung vertraut zu machen. Im Rahmen dieser Ortsbegehung wird auf die spezifischen Brandgefahren der einzelnen Abfälle hingewiesen. Über die Ortsbegehung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 9.22 In der geplanten Halle sowie im Bereich der im Freien gelagerten Abfälle herrscht Rauchverbot. Auf das Verbot wird mit einer Beschilderung nach BGV A5 hingewiesen.
- 9.23 Feuer-, Heiß- und Reparaturarbeiten in der geplanten Halle dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Freigabeschein) durchgeführt werden.
- 9.24 Die Mitarbeiter des Recycling-Centers sind einmal jährlich im Rahmen einer Unterweisung anhand der Brandschutzordnung über die Brandgefahren bzw. über die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes zu informieren. Die Mitarbeiter bestätigen die Teilnahme an der Unterweisung durch Unterschrift.

9.5 Blitzschutz

Die bauliche Anlage ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.

9.6 Photovoltaikanlage

Die wesentlichen Anlagenteile wie Wechselrichter sind über der HW 100 Kote anzuordnen. Entsprechend dem Brandschutzkonzept sind für die Feuerwehr zugängliche DC-Freischaltstellen vor diesen einzubauen und zu kennzeichnen.

9.7 Standsicherheit, einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Die Konstruktionsteile sind nach der überprüften statischen Berechnung herzustellen.

Der Prüfbericht Nr. 1 vom 14.12.2017, Prüf-Nr. BP-03926/17, Nr. 2 vom 12.02.2018, und das 1. Bauüberwachungsprotokoll vom 12.03.2018 des Prüfstatikers Hans Bulicek, und die bis zur Feststellung des Abschlusses der Statikprüfung noch folgenden Prüfberichte, sind für die Bauausführung maßgebend.

9.8 Stellplätze

Auf dem Baugrundstück sind mindestens 16 befestigte Stellplätze anzulegen. Stellplätze müssen spätestens ab Nutzung des Gebäudes zur Verfügung stehen.

Von den erforderlichen 16 Kfz-Stellplätzen wurden nachgewiesen:

16 Stellplätze oberirdisch im Freien

Die Stellplätze sind entsprechend dem vorgelegten Stellplatzplan auszuführen.

10. Land- und Forstwirtschaft

- 10.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass weder gefährliche, noch nicht gefährliche Abfälle auf benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen verweht werden. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft darf durch o. g. Abfälle nicht behindert werden.
- 10.2 Bei der Eingrünung sind die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Mindestabstände einzuhalten.

11. Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Deggendorf, **spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage Sicherheit in Höhe von [REDACTED] geleistet wird.**

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Deggendorf vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

Hinweis:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der geänderten Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

12. Weitergeltung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 25.11.1998, Az. 40-170-2 Sch/re, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht gegenstandslos geworden sind.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen der Punkte 2. Lärmschutz, 3. Allgemeiner Gefahren- und Brandschutz, 4. Abfallwirtschaft, 5. Luftreinhaltung und 6. Bauliche Anlagen sowie 8. Wasserwirtschaft des Bescheides vom 25.11.1998, Az. 40-170-2 Sch/re, sind – soweit sie weiterhin gültig sind - in diesen Bescheid übernommen.

D) Befreiungen

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Donau-Gewerbepark-Osterhofen" der Stadt Osterhofen wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,7 auf 0,75 eine Befreiung erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Donau-Gewerbepark-Osterhofen" der Stadt Osterhofen wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bezüglich der Überschreitung der Werbeflächengröße von insgesamt 9,0 m² anstelle 6,0 m² pro Betrieb sowie der Überschreitung der max. Buchstabenhöhe von 1,10 m anstelle 0,70 m jeweils eine Befreiung erteilt.

E) Abweichungen

Abweichung Verwertungshalle

Von Art.28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO, wonach innere Brandwände zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m errichtet werden müssen, kann abgewichen werden. Die Grundfläche der Verwertungshalle beträgt 1.186 m² und ist 19,70 m breit und 60,80 m lang. Nach Industriebaurichtlinie sind bei eingeschossigen Gebäuden der Sicherheitskategorie K 1 bei nicht brennbaren tragenden und aussteifenden Bauteilen Brandabschnitte bis 1.800 m² zulässig, bei feuerhemmender Ausführung bis 3000 m². Die Nordostfassade der Verwertungshalle ist größtenteils als offene Halle gestaltet, die tragenden und aussteifenden Bauteile aus Fertigteilbeton. Die geplante Verwertungshalle ist nach Industriebaurichtlinie in der Ausführung zulässig. Der Feuerwehrangegriffsweg ist nicht beeinträchtigt.

Hinweis:

Eine Abweichung von den Anforderungen an harte Bedachung nach Art.30 Abs. 1 BayBO für die Überdachung des Lagers 6, Bogenhalle, ist auf Grund der Abstandsflächenübernahme auf den Flurnummern 3540 und 3536/6 nicht erforderlich.

F) Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1. Grundlagen der Genehmigung, Antragsunterlagen

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Firma Heinz Grundstücksverwaltung KG, Neue Industriestraße 1, 85368 Moosburg a. d. Isar, - nachstehend Unternehmerin genannt - wird für die Betriebsstätte in „94486 Osterhofen, Donau-Gewerbepark 27“, die widerrufliche Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von Abwasser aus einer betriebsinternen Lkw-Werkstatt mit Waschhalle in die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Osterhofen nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 genannten Planunterlagen und Anlagenteile und unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht für das Einleiten des Abwassers ergibt sich aufgrund § 58 WHG und § 57 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Anhang 49 „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV).

1.3 Planunterlagen

Der Genehmigung bzw. Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen und Pläne der Unternehmerin nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Erläuterungsbericht mit Ergänzungen
- Lageplan M = 1 : 1 000
- Übersichtslageplan M = 1 : 25 000
- Entwässerungsplan M = 1 : 200
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-54.3-524 der Abscheideranlage OLEOSMART-C-OST der Firma ACO Tiefbau Vertriebs GmbH
- Bemessung der Abscheideranlage
- Sicherheitsdatenblatt „Klarfix Hochkonzentrat“ der Fa. AZETT GmbH & Co.KG
- Nachweis Reinigungsmittel der AZETT GmbH & Co.KG

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 30.08.2017 und 16.05.2018 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 04.06.2018, 43-1711.4/1 Rau/St, versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

1 Sandfang in der Waschhalle	Volumen 15 m ³
1 im Koaleszenzabscheider integrierter Schlammfang	Volumen 2.500 l
1 Leichtflüssigkeitsabscheider Klasse I (Koaleszenzabscheider)	NS 20
1 Probenahmemöglichkeit	

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage „OLEOSMART-C-OST“ der Firma ACO Tiefbau Vertrieb GmbH besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-54.3-524 vom 14.03.2014.

2. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung endet am **31.12.2037**, sofern nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Auflagen für die Abwassereinleitung

3.1.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	3,0	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	3,0	m ³ /d

3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind am Ablauf „Leichtflüssigkeitsabscheider (Probenahmeschacht)“ einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	mg/l

Der Wert für „Kohlenwasserstoffe, gesamt“, von 20 mg/l gilt als eingehalten.

3.1.3 Anforderungen an eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel

Das Abwasser darf **nicht organische Komplexbildner** enthalten, die gemäß der DIN EN 9888 „Aerob biologische Abbaubarkeit von Stoffen“ (Ausgabe April 1993) einen DOC-Eliminationsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nicht erreichen.

Das Abwasser darf **keine organisch gebundene Halogene** enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und diese nach Angaben des Herstellers keine derartigen Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Das Handspülmittel „Klarfix Hochkonzentrat“ der Firma AZETT GmbH & Co.KG erfüllt die Anforderungen.

3.2 Allgemeine Anforderungen

3.2.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in Ziffer 1.3.1.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

3.2.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in Ziffer 1.3.1.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

3.3 Bauausführung

3.3.1 Waschhalle

Die Befestigung der Waschhalle und der Werkstatt muss dauerhaft wasserundurchlässig ausgeführt werden. Fugen sind dauerhaft abzudichten. Durch bautechnische Gestaltung ist sicherzustellen, dass Waschwasser nicht in angrenzende Flächen austreten kann (z.B. Aufkantung, Gefälle usw.).

3.3.2 Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen.

3.3.3 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und –leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 1.3.3.3 durchgeführt werden können.

3.3.4 Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten

Es ist eine Warneinrichtung für Leichtflüssigkeiten einzubauen.

3.4 Betriebliche Auflagen

3.4.1 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Waschhalle ist der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage zuzuführen und dort zu behandeln. Unter Umständen anfallendes Abwasser aus der Werkstatt ist ebenfalls dem Leichtflüssigkeitsabscheider zuzuführen.

3.4.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.4.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlage erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

- 3.4.4 Betriebsvorschrift
Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 3.4.5 Kompressorkondensate
Kompressorkondensate sind vom übrigen Abwasser getrennt zu sammeln und zu behandeln bzw. ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- 3.4.6 Einsatz von Wasch- und Reinigungsmitteln
In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel enthält, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden und die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.

Kaltreiniger dürfen nicht verwendet werden.
- 3.4.7 Werkstattbereich
Der Werkstattbereich ist möglichst abwasserfrei zu gestalten. Die Werkstattböden sind weitestgehend trocken zu reinigen. Tropf- und Leckageverluste von Betriebsmitteln und Einsatzstoffen sind weitgehend trocken aufzunehmen.

Die bei einer maschinellen Bodenreinigung anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
- 3.4.8 Kühlschmiermittel
Kühlschmiermittel und sonstige Emulsionen (z.B. anhaftend an Metallen) sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 3.4.9 Reinigungsintervalle von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
Die Reinigungsintervalle der Schlammfänge und des Leichtflüssigkeitsabscheiders sind entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.
- 3.4.10 Schlamm Entsorgung
Der in der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage anfallende Schlamm ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 3.4.11 Betrieb
Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben.
- 3.4.12 Wartung
Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung regelmäßig zu warten sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (Generalinspektion).
- 3.4.13 Bisher vorhandener Waschplatz
Der bisher vorhandene Waschplatz und der Leichtflüssigkeitsabscheider (NS 15) sind wie vorgesehen im Zuge des Umbaus rückzubauen.
- 3.4.14 Verantwortlicher Betriebsbeauftragter
Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 3.4.15 Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

3.5 Auflagen für die Eigenüberwachung

3.5.1 Berichterstattung

Es sind mindestens Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.5.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.5.3 Dichtheitsüberwachung

Bei nicht einsehbaren Abwasserkanälen, -leitungen oder -becken sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die **Dichtheitsprüfungen** sind erstmalig vor Inbetriebnahme der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

3.5.4 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte)

	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage bis zum Übergabeschacht in die öffentliche Kanalisation
einfache Sichtprüfung	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung.

Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV, z.B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

3.5.5 Leichtflüssigkeitsabscheideranlage

Der Leichtflüssigkeitsabscheider und der Schlammfang sind gemäß DIN 1999-100 und DIN EN 858-2 wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen (Generalinspektion).

3.6 Anzeige- und Informationspflichten

3.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich den abwasserrelevanten Bereichen der Betriebsstätte, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

3.6.3 Anzeige der Bauvollendung

Die Bauvollendung ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

3.7 Auflagenvorbehalt

Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen auf Andere gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise

1. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (u.a. Abwassertechnische Anlagen) eingehalten werden.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch die Genehmigung nach § 58 WHG nicht erfasst.
3. Die technische Gewässeraufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Die technische Gewässeraufsicht überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung. Sie erhalten am Ende des Jahres eine Gesamtabrechnung über die bei Ihnen durchgeführten Überwachungen.
4. Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
5. Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens zum **1. März des folgenden Kalenderjahres** dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen.

G) Kostenentscheidung:

Die Heinz Grundstücksverwaltungs KG, Neue Industriestr. 1, 85368 Moosburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € angefallen.

Der entrichtete Kostenvorschuss in Höhe von [REDACTED] € wird in Anrechnung gebracht.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich anzuzeigen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung zu laufen.
3. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.

Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn das Landratsamt Deggendorf nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Für den Fall des Erlöschens oder Widerrufs der Genehmigung behält sich das Landratsamt Deggendorf die Anordnung erforderlicher Nebenbestimmungen zu den Bereichen Gewässer und Bodenschutz, Luftreinhaltung, Reststoff- und Abfallverwertung vor.

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Deggendorf mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen.

GRÜNDE:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 25.11.1998, Az. 40-170-2 Sch/re, geändert mit Bescheid vom 07.12.1998, Az. 40-170-2 Sch/re, hat die Firma [REDACTED] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Recyclingcenters zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (inklusive Lagerung und Behandlung von Abfällen) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3540, 3541 und 3542, jeweils Gemarkung Aicha a. d. Donau, Stadt Osterhofen, erhalten.

Nach einem Betreiberwechsel im Jahr 2008 hat im Jahr 2011 die Unternehmensgruppe Heinz den genehmigten Betrieb übernommen. Seit der Genehmigung mit Bescheid von 1998 wurden mehrere Änderungen nach § 15 BImSchG angezeigt. Seitens des Landratsamtes Deggendorf wurde am 06.08.2013 der Fa. Heinz mitgeteilt, dass für den Bestand insbesondere die Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 26.01.2010 maßgebend sei.

Am 14.06.2016 ging der Antrag der Heinz Grundstücksverwaltungs KG vom 13.06.2016 auf Erteilung der Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG beim Landratsamt Deggendorf ein. Gegenstand des eingereichten Änderungsantrags waren im Wesentlichen eine Änderung der Betriebszeiten, der Abbruch der bisherigen Verwertungshalle, der Neubau einer größeren Verwertungshalle an anderer Stelle, der Ersatz der bisherigen Presse (Presona) durch eine Presse MAC 110, die Erweiterung der bestehenden befestigten Fläche für Behandlung, Lagerung, Umschlag, der Abbau des bestehenden Bürocontainers, der Neubau eines Bürogebäudes, der Neubau einer Werkstatt für Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Pflege der Sammel- und Transport-LKW.

Aufgrund der Fachstellenbeteiligung vom 19.07.2016 wurden zahlreiche Änderungen des Antrages erforderlich. Die Fa. Heinz hat aufgrund des umfangreichen Änderungsbedarfs den Antrag mit Stand Juli 2017 neu zusammengestellt und am 20.07.2017 beim Landratsamt Deggendorf eingereicht. Zu der neuen Antragsfassung wurde Ende Juli 2017 die Fachstellenbeteiligung in die Wege geleitet.

Im Änderungsverfahren wurden neben der Stadt Osterhofen als Standortgemeinde folgende Fachstellen beteiligt:

- das Bauamt (Baurecht und Bautechnik) im Hause
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Deggendorf
- das Sachgebiet Wasserrecht im Hause
- das Wasserwirtschaftsamt
- der Kreisbrandrat
- die Regierung von Niederbayern/Gewerbeaufsichtsamt
- das Fachreferat für Naturschutz
- der ZAW Donau-Wald
- Technischer Umweltschutz im Hause
- die Stadtwerke Osterhofen
- die Kreisarchäologie
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf

Nachdem sich im Zuge der Fachstellenbeteiligung Änderungen als notwendig herausstellten, wurden folgende Unterlagen nachgereicht:

09.03.2018

Inhaltsverzeichnis, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Bauantragsunterlagen Manipulationsfläche, Unterlagen zur Pumpensumpfbeschichtung, Gehandhabte Stoffe, Lagerflächenplan, Anlage zu Lagerflächenplan, Lärm- und Erschütterungsschutz, Brandschutznachweis (Überdachung Lager 6), Abfälle, die beim Betrieb anfallen, Entwässerungseingabepplan Grundriss 1510-4-01, Wassergefährdende Stoffe 13.4 mit Anlage zu Plan FN 001

16.03.2018

Anlage zu Lagerflächenplan Plan FN 001, Unterlagen zu Brandschutzkonzept

05.04.2018

Korrekturaufkleber Bogenhalle (Überdachung Lagerfläche 6), Korrekturaufkleber Fluchtweg in Vewertungshalle für Brandschutznachweis, Anlage zu Lagerflächenplan Plan FN 001

16.04.2018

Auskunftsbogen zu § 78 WHG für Bogenhalle (Lager 6)

Die nachgereichten Unterlagen wurden den Fachstellen und Gutachtern – soweit relevant – zur Prüfung übermittelt.

Das Landratsamt Deggendorf führte ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da dies der Vorhabensträger beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bezüglich des Antrags auf wesentliche Änderung vom 13.06.2016 liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Stadt Osterhofen vom 23.09.2016, 02.02.2017 und 11.09.2017
- Stadtwerke Osterhofen vom 17.01.2017
- Brandschutzdienststelle vom 21.07.2016, 18.09.2016, 01.08.2017
- Gewerbeaufsichtsamt vom 10.08.2016 und 24.08.2017
- ZAW Donau-Wald vom 31.08.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf vom 19.09.2016
- Fachlicher Naturschutz im Landratsamt Deggendorf vom 27.09.2016 und 27.07.2017
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Deggendorf vom 24.08.2017 (ersetzt Stellungnahmen vom 20.01.2017 und 28.07.2017) und 05.04.2018
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 23.01.2017, 25.01.2017 und 30.08.2017
- Sachgebiet Wasserrecht beim Landratsamt Deggendorf vom 26.07.2017 und 06.09.2017
- Bauamt beim Landratsamt Deggendorf vom 13.09.2017 und 12.04.2017
- Kreisarchäologie vom 08.09.2017
- Technischer Umweltschutz beim Landratsamt Deggendorf vom 04.04.2018

Für den Bereich Lärmschutz wurde ein Sachverständigengutachten der Fa. Geoplan GmbH eingeholt. Für den Bereich Anlagensicherheit, Störfallverordnung und sonstige Gefahren wurde ein Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland Consulting GmbH eingeholt.

2. Antrag auf Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz:

Mit Schreiben vom 13.06.2016 wurde durch die Heinz Grundstücksverwaltungs KG im Zuge des Verfahrens nach BImSchG eine Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Einleiten von mineralölhaltigem Abwasser aus einer Waschhalle auf dem Gelände der Firma Heinz Umweltservice GmbH, Donau-Gewerbepark 27, 94486 Osterhofen, in die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Osterhofen beantragt.

In der Betriebsstätte fällt regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser aus der Reinigung von Pkw, Lkw und sonstigen Betriebsfahrzeugen an.

Auf dem Grundstück der Heinz Umweltservice GmbH, Osterhofen, wird eine Lkw-Werkstatt mit Waschhalle (143 m²) neu errichtet. Die Waschhalle wird nur für betriebsinterne Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Radlader, Bagger und Stapler) genutzt. Die Fahrzeuge werden mit Hilfe von zwei HD-Reinigungsgeräten gereinigt. Zur Kaltreinigung gibt es außerdem zwei Ventile (DN 15 und DN 20). Als Wasch- und Reinigungsmittel wird Handspülmittel verwendet.

An den Koaleszenzabscheider wird die Werkstatt sowie die Waschhalle angeschlossen. Des Weiteren wird der Pumpensumpf in der Verwertungshalle in den Abscheider entwässert. Außerdem soll die nicht überdachte Lkw-Waage (ca. 65 m²) an den Abscheider angeschlossen werden.

Das anfallende Abwasser dieser Flächen soll in einen geplanten Koaleszenzabscheider NS 20 mit integriertem Schlammfang (V = 2.500 l) geleitet, behandelt und anschließend in die öffentliche Abwasseranlage der Stadtwerke Osterhofen eingeleitet werden. In der Waschhalle wird das Abwasser zuerst in einem Sandfang gesammelt.

Die Werkstatt soll nass gereinigt und das anfallende Wasser in Rinnen geschoben werden, welche sich an den Zugangstoren befinden.

Die Verwertungshalle soll nur trocken mit Bürsten oder Besen gereinigt werden. Eventuell in Ausnahmefällen anstehendes Wasser im Bereich der Ballenpressen wird aus dem in der Maschinen-grube befindlichen Pumpensumpf mittels einer mobilen Pumpe über eine Entwässerungsrohrleitung dem Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt.

Der bisher vorhandene Waschplatz mit Leichtflüssigkeitsabscheider (NS 15) wird im Zuge des Umbaus rückgebaut.

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage „OLEOSMART-C-OST“ der Firma ACO Tiefbau Vertrieb GmbH besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-54.3-524 vom 14.03.2014.

Zu dem Antrag auf Genehmigung nach § 58 WHG wurden

1. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
2. die Stadtwerke Osterhofen

gehört.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedürfen „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt - ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden – bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, die grundsätzlich im Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) zu erteilen ist.

Ebenfalls nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. v. m. dem Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen

- Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Nr. 8.11.2.4)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt – ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch die Nummer 8.14 (mehr als ein Jahr) erfasst werden – bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nr. 8.12.2)
- Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nr. 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.1) sowie 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Nr. 8.15.3)

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungsverfahren auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Hinweis:

Das in den Bauunterlagen angegebene Blockheizkraftwerk (BHKW) liegt mit seiner Feuerungswärmeleistung unter der Grenze der Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und ist deshalb nicht selbständig genehmigungsbedürftiger Gegenstand der Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchst. C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,
und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Sie sind Mindestanforderungen, die für den Betrieb wirtschaftlich tragbar sind und widersprechen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens mit einem geringeren Eingriff nicht erreicht werden kann. Ferner stehen die angeordneten Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu Zweck und Erfolg.

2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

a) Luftreinhaltung

Durch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragten Änderungen der Anlage ergeben sich für den Bereich Luftreinhaltung keine beurteilungsrelevanten Neuanforderungen.

b) Lärm

Zur Erfassung und Bewertung der entstehenden Lärmemission wurde ein unabhängiges Sachverständigengutachten der Fa. Geoplan GmbH in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 06.03.2018 Nr. S 1512060 rev1 wurde vom Technischen Umweltschutz beim Landratsamt Deggen Dorf auf Plausibilität geprüft und erforderliche Nebenbestimmungen mitgeteilt.

c) Reststoffe

Als Reststoffe fallen die im Antrag unter 8. angegebenen Abfälle an, die ordnungsgemäß verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

d) Beurteilung nach der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die vorliegende Anlage unterliegt lt. Gutachten des TÜV Rheinland Nr. 110027770 vom 20.10.2017 nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

e) Sonstige Gefahren

Im Hinblick auf Hochwasser und Starkregen wurden die in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Planungen und Maßnahmen vom TÜV Rheinland als ausreichend angesehen (vgl. Gutachten vom 20.10.2017 Nr. 110027770).

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage weitere sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, waren im Genehmigungsverfahren nicht ersichtlich.

3. Baurecht

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung mit ein.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich um Gebäude der Gebäudeklasse 1 und 3 nach Art. 2 Abs. 3 BayBO.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes "Donau Gewerbepark Osterhofen (GI/GE Ruckasing) " der Stadt Osterhofen und widerspricht bezüglich der Überschreitung der GRZ und der Größe der Werbeflächen den Festsetzungen. Die Erschließung ist gesichert. Da die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen, kann eine Befreiung erteilt werden.

Begründung Befreiung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes konnte befreit werden, da die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Für den Umschlag und Zwischenlagerung von Abfallstoffen werden mehr vollflächig geschlossene Asphaltdecken auf dem Betriebsgelände notwendig, um die sichere Handhabung der Abfallstoffe gewährleisten zu können. Die Versiegelung von Park- und Containerstellflächen wird auf das geringste Maß mittels wasserdurchlässigen Belägen reduziert. Die Grundflächenzahl von 0,75 wird eingehalten.

Die geplanten Werbeflächen fügen sich in das Gesamtbild der Fassade ein.

Begründung Abweichung Verwertungshalle:

Die Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, die die BayBO an diese bauliche Anlage stellt, konnten zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlichen Belange, insbesondere mit Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Die Industriebaurichtlinie stellt sowohl weitergehende als auch geringere Anforderungen im Sinne des Art. 54 Abs. 3 BayBO an Industriebauten.

Die Grundfläche der Verwertungshalle beträgt 1.186 m² mit einer Breite von 19,70 m und einer Länge von 60,80 m, die tragenden und aussteifenden Bauteile werden in Fertigteilbeton ausgeführt. Die IndBauR wurde herangezogen bei der Entscheidung über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO.

4. Wasserrechtliche Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 78 Abs. 5 WHG erforderliche Ausnahme mit ein. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG sind erfüllt. Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die Wasserspiegelhöhe des 100-jährlichen Hochwassers (HW 100) liegt im Bereich des Vorhabens bei ca. 310,95 m über NN.

Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Einzelfall genehmigen, wenn die unter § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 unter a) bis d) und unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im vorliegenden Einzelfall ist die Hochwasserrückhaltung für Donauhochwasser nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden durch das vorliegende Bauvorhaben nicht nachteilig verändert. Der Bereich des Bauvorhabens soll zukünftig vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HW100) geschützt werden. Somit ist für das Grundstück des Bauvorhabens die Funktion zur Rückhaltung von Donauhochwasser entfallen und ein Ausgleich für verlorengehenden Rückhalteraum für Donauhochwasser nicht zu erbringen. Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt den bestehenden Hochwasserschutz nicht. Das Bauvorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt.

Bei Beachtung der unter Buchstabe C enthaltenen Nebenbestimmungen, sind nachteilige Auswirkungen für Dritte bei Hochwasser nicht zu besorgen.

5. Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 58 WHG erforderliche Erlaubnis ein.

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nach § 58 Abs. 2 WHG nur erteilt werden, wenn die nach der Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG i.V.m. § 57 Abs. 2 WHG für die Einleitung maßgebenden Anforderungen gemäß § 3 der Abwasserverordnung (AbwV) einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden, die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen.

Gemäß § 58 Abs. 4 WHG gelten notwendige Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 1 WHG entsprechend. Die Genehmigung kann auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die fachliche Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer wesentlichen Änderung bei den geplanten Anlagen ergeben. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht bei Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung Anforderungen an die innerbetrieblichen Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu berücksichtigen, die für den Ort des Anfalls des Abwassers im Anhang 49 (Mineralölhaltiges Abwasser) der AbwV festgelegt sind. Zusätzlich sind die allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen, die in dem genannten Anhang festgelegt sind, sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV.

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage besitzt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Der Wert für „Kohlenwasserstoffe gesamt“ von 20 mg/l gilt deshalb als eingehalten.

Die geplante Leichtflüssigkeitsabscheideranlage ist ausreichend groß bemessen. Das verwendete Reinigungsmittel erfüllt die Anforderungen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis. Sie entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Auflagen für die Bauausführung ermöglichen die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen und dienen dem Grundwasserschutz.

Auf eine Bauabnahme kann gemäß Art. 61 Abs. 2 BayWG verzichtet werden, da für die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage eine Generalinspektion gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vor Inbetriebnahme erforderlich ist

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter ist gemäß § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG zu fordern, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

Die Pflicht zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen für die Abwasseranlagen ergibt sich aus § 60 Abs. 1 WHG und aus Art. 37 BayWG.

Den Anforderungen an die Eigenüberwachung liegt die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zugrunde. Die Auflagen bzgl. Überwachung des Bodens und Dichtheitsüberwachung sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Die Auflagen für die Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Maßnahmen der Gewässeraufsicht, sicherzustellen.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens gehörten Fachstellen haben keine grundsätzliche Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, da die vorgesehene Art der Abwasseraufbereitung bzw. die geplante Abwasserbehandlungsanlage die Einhaltung der zu stellenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erwarten lässt und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Sie beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen.

Das Landratsamt Deggendorf konnte deshalb der Antragstellerin die stets widerrufliche Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) unter den festgesetzten Nebenbestimmungen erteilen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1, 2 und 4, §§ 60, 61 und 62 WHG und in der AbwV.

6. Begründung der Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung basiert auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung wurde zu den ermittelten Entsorgungskosten ein Aufschlag von 20 v. H. für ggf. erforderliche Analysekosten hinzugerechnet.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des Kostengesetzes i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Stelle 1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) in der derzeit geltenden Fassung.

Nach Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.1 KVz erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach dem Kostenverzeichnis nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen wird.

Für eine gesondert ausgesprochene Baugenehmigung wäre nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1 (bauplanungsrechtlich) und 1.24.1.2.2.2 (Sonderbau) ein Betrag von [REDACTED] € zu erheben gewesen. Für die Befreiungen wären nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.31 10 v. H. des Nutzens, im konkreten Fall für zwei Befreiungen [REDACTED] € zu erheben gewesen.

Die im Bescheid erteilte Abweichung ist im konkreten Fall von o. g. Tarif-Stelle (Sonderbau) umfasst.

Die Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG wäre bei gesonderter Erteilung mit [REDACTED] € anzusetzen.

Für eine gesondert ausgesprochene Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG wäre nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.14.3 und 8.IV.0/1.2.3 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € zu erheben gewesen.

Die unter Zugrundelegung der im Antrag angegebenen Investitionskosten von [REDACTED] € für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erhebende Gebühr von [REDACTED] € erhöht sich demzufolge um [REDACTED] € für die mit erteilte Baugenehmigung, um 75,00 € für die Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG sowie um [REDACTED] € für die mit erteilte Genehmigung nach § 58 WHG.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.3.2, erhöht sich die Gebühr aufgrund der durchgeführten fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Lärmschutz um [REDACTED] €, für den Bereich Luftreinhaltung um [REDACTED] €, für den Bereich Abfallwirtschaft um [REDACTED] € sowie für den Bereich Anlagensicherheit um [REDACTED] €, also um insgesamt [REDACTED] €, sowie [REDACTED] € für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle

Insgesamt fallen somit Gebühren in Höhe von [REDACTED] € an.

Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € für die Beteiligung der Regierung von Niederbayern/Gewerbeaufsichtsamt und [REDACTED] € sowie [REDACTED] € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf angefallen. Für den Postzustellungsauftrag fallen je 4,11 € Auslagen an
Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 KG.

Die Kosten werden gemäß Art.15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.

Der angeforderte und bezahlte Kostenvorschuss für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von [REDACTED] € wird in Anrechnung gebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 04.06.2018
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin